

Anwalts

blatt



Deutscher **Anwalt** Verein

Aufsätze

Schwab: Familienrecht und BVerfG	557
Groß: Neues FamFG	567
Kogel: Neues Güterrecht	572
Hauß: Neuer Versorgungsausgleich	577
Pape: Familie und Insolvenz	582

Anwaltsblattgespräch

Ewer: Ziele des DAV-Präsidenten	597
---------------------------------	-----

Aus der Arbeit des DAV

Empfang zum Präsidentenwechsel	606
Internationaler Tag des Folteropfers	608

Meinung & Kritik

Römermann: Ombudsmann	618
-----------------------	-----

Mitteilungen

Kleine-Cosack: Neues BRAO-Verfahrensrecht	619
N. Schneider/Thiel: RVG und FGG-Reform	628

Rechtsprechung

BVerfG: Beratungshilfe im Sozialrecht	645
BVerfG: Keine pauschale Kappungsgrenze	650

8+9/2009
September

Deutscher **Anwalt** Verlag

Beratungshilfe

- 634 Bundesverfassungsgericht stärkt Zugang zum Recht
Rechtsanwalt Martin Schafhausen, Frankfurt am Main

Anwaltsnotariat

- 635 Kurz und bündig
Rechtsanwalt Franz Peter Altemeier, Berlin

Soldan Institut für Anwaltmanagement

- 636 Ein Jahr RDG – die Erfahrungen der Anwaltschaft
Prof. Dr. Christoph Hommerich, Bergisch-Gladbach und
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Institut für Anwaltsrecht Köln

- 638 Anwaltschaft und Wissenschaft im Dialog
Tätigkeitsbericht 2008/2009

Dokumentationszentrum

- 639 Im Dialog mit dem Ausland
Tätigkeitsbericht 2008/2009

Bücherschau

- 640 Das Recht der Rechtsdienstleistung
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln
-

Haftpflichtfragen

- 642 (Fast) alles neu im Familienrecht – das gilt auch für Haftungsfallen
Assessorin Jacqueline Bräuer, Allianz Versicherung, München
-

Rechtsprechung

Anwaltsrecht

- 645 BVerfG: Beratungshilfe im Sozialrecht
649 BGH: Interessenkollision und Prozessvollmacht
649 BGH: Beschlagnahme von Anwaltsschreiben
649 BGH: Nachweis praktischer Erfahrung
649 AGH Hamburg: Ungültige RAK-Vorstandswahl?

Anwaltsvergütung

- 650 BVerfG: Keine pauschale Kappungsgrenze
653 BGH: Interessenkollision und Honorar
-

- 656 Fotonachweis, Impressum
-

- XXIII Stellenmarkt des Deutschen Anwaltvereins
XXXVI Bücher & Internet
XLII Deutsche Anwaltakademie Seminarkalender
-

Schlussplädoyer

- XLIV Nachgefragt, Comic, Mitglieder-Service
-

Ein Jahr RDG – die Erfahrungen der Anwaltschaft

Prof. Dr. Christoph Hommerich, Bergisch-Gladbach und Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Vor einem Jahr ist das Rechtsdienstleistungsgesetz in Kraft getreten. Das Soldan Institut zieht eine Zwischenbilanz und hat rund 1.300 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu ihren Erfahrungen mit dem neuen Recht befragt. Fast ein Viertel der Anwaltschaft verspürt demnach in Folge der Reform des Rechtsberatungsrecht verstärkten Wettbewerbs.

I. Vom RBerG zum RDG – eine Zeitenwende?

Das neue Rechtsdienstleistungsrecht¹, geschaffen durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12.12.2007², hat mit Wirkung zum 1.7.2008 u. a. das Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen („Rechtsdienstleistungsgesetz“) in Kraft gesetzt. Mit ihm hat eine seit vielen Jahren engagiert und kontrovers geführte Diskussion über die zukünftige Regulierung des Rechtsdienstleistungsmarktes in Deutschland ihren vorläufigen Abschluss gefunden³. Das RDG hat für den außergerichtlichen Bereich neue Betätigungsmöglichkeiten für nicht-anwaltliche Dienstleister geschaffen, wenngleich das RDG aufgrund seines in § 1 Abs. 1 RDG formulierten Normzwecks, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen, weiterhin den als Rechtsanwalt zugelassenen, berufsrechtlich regulierten Volljuristen als zentralen Rechtsdienstleister sieht. Gleichwohl bietet das RDG für Nicht-Anwälte bislang unbekannte Betätigungsmöglichkeiten insbesondere im Bereich der altruistischen und der sog. Annex-Rechtsberatung.

Nach § 5 Abs. 1 RDG sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erlaubt, wenn die Rechtsleistung als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild dieser anderen Tätigkeit gehört. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind. Beispielfhaft genannt sind im Gesetz die Testamentsvollstreckung, die Haus- und Wohnungsverwaltung sowie die Fördermittelberatung. § 6 Abs. 1 RDG gestattet uneingeschränkt unentgeltliche Rechtsdienstleistungen in Näheverhältnissen („familiäre, nachbarschaftliche oder ähnlich enge persönliche Beziehungen). Kostenloser Rechtsrat darf darüber hinaus nach § 6 Abs. 2 RDG auch durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgen, etwa in Beratungseinrichtungen.

Über die praktische Bedeutung dieser Neuregelungen ist während des Gesetzgebungsverfahrens – bisweilen mit plakativen Schlagworten („Rechtsberater im Blaumann“) – viel gemutmaßt worden. In der Presse wurden insbesondere

Banken, KfZ-Werkstätten, Architekten oder Sachverständige als neue Wettbewerber der Anwaltschaft ausgemacht. Rechtsprechung zu den neu geregelten Materien des Rechtsdienstleistungsrechts liegt praktisch noch nicht vor, die noch nicht sehr zahlreichen Judikate zum RDG⁴ befassen sich überwiegend mit Fragestellungen und Wettbewerbern, die bereits aus der Zeit der Geltung des RBerG bekannt sind. An die Rechtsanwaltskammern, Anwaltvereine und die zuständigen Ausschüsse von DAV und BRAK herangetragene Sachverhalte lassen den Rückschluss zu, dass das RDG insbesondere im Bereich Unfallschadenregulierung zu vermehrten Aktivitäten nicht-anwaltlicher Dienstleister führt. An belastbaren empirischen Befunden fehlt es freilich bei einem solchen Blick auf Einzelfälle.

Das Soldan Institut will einen Beitrag zur Beseitigung dieses Erkenntnisdefizits leisten und hat die persönlichen Erfahrungen der Anwaltschaft mit dem neuen Recht abgefragt. 1.307 Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Berufsrechtsbarometers, die die Gesamtanwaltschaft repräsentativ abbilden, wurden Anfang Mai 2009 um Auskunft gebeten, ob sie seit dem Inkrafttreten des RDG am 1.7.2008 persönlich einen verstärkten Wettbewerb auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt wahrnehmen und wenn ja, durch welche nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleister ein solcher entfaltet wird.

II. Verstärkter Wettbewerb durch das Rechtsdienstleistungsgesetz?

22,1 Prozent der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verspüren seit Juli 2008 einen verstärkten Wettbewerb durch nicht-anwaltliche Dienstleister, 77,9 Prozent der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben bislang keine Veränderung wahrgenommen (Abb. 1).

Einfluss auf die persönliche Wahrnehmung der Reform haben insbesondere die Größe der Kanzlei und die Struktur der Mandantschaft des Rechtsanwalts: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus kleineren Kanzleien stellen deutlich häufiger verstärkten Wettbewerb fest: Einzelanwälte und Rechtsanwälte aus Sozietäten einer Größe von bis zu fünf Anwälten äußern dies jeweils zu 23 Prozent, in Sozietäten

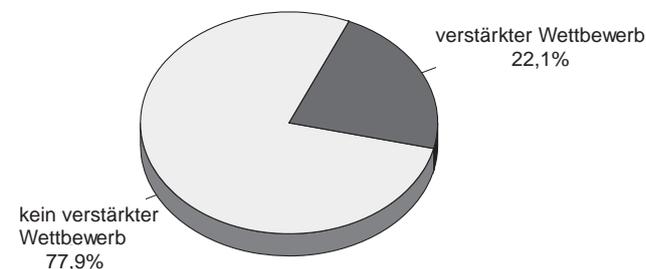


Abb. 1: Einschätzung der Wettbewerbsveränderung durch die Neuregelung des Rechtsberatungsrechts

1 Ausführlich hierzu Kilian/Sabel/vom Stein, Das neue Rechtsdienstleistungsrecht, 2008; Henssler/Deckenbrock, DB 2008, 41; Römermann, AnwBI 2009, 22 ff.; Kleine-Cosack, NJ 2008, 289ff; ders. BB 2007, 2637; Lettl, WM 2008, 2233.

2 BGBl. I 2008, 2840.

3 Vgl. etwa die Gutachten, Diskussionen und Beratungen der Abteilung Rechtsberatung des 67. DJT in Bonn, 2004.

4 Vgl. etwa OLG Köln GRUR-RR 2009, 9 (Betreiben eines Verfahrens nach § 101 UrhG); OLG Celle NSTZ 2009, 318 (Rechtsberatung unter Strafgefangenen); OLG Karlsruhe NJW 2008, 3229 (Umschuldungsverhandlungen durch Bank); LG Bielefeld, Rpfleger 2008, 636 (Finanzierungsvollmacht); LG Mönchengladbach, VR aktuell 2009, 38 (Durchsetzung abgetretener Forderung aus Unfall); AG Frankfurt, Schaden-Praxis 2009, 114.

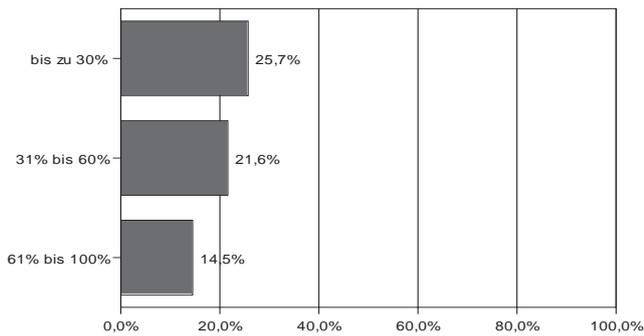


Abb. 2: Einschätzung der Wettbewerbsveränderungen durch die Neuregelung des Rechtsberatungsrechts nach Mandatsstruktur (Anteil gewerblicher Mandate)
 $p \leq 0,05$

von 10 und mehr Rechtsanwälten wird verstärkter Wettbewerb nur noch von 16 Prozent der Befragten wahrgenommen. Noch deutlicher sind die Unterschiede bei einer Betrachtung der Ausrichtung der Kanzlei auf gewerbliche bzw. private Mandantschaft: 25,7 Prozent der Rechtsanwälte mit einem Anteil privater Mandanten von mehr als 70 Prozent verspüren Auswirkungen der Reform, hingegen nur 14,5 Prozent der Befragten mit mehr als 60 Prozent gewerblicher Mandanten (Abb. 2).

Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass die neuen Befugnisse für Nicht-Anwälte nach dem RDG insbesondere für Rechtsgebiete attraktiv sind, die primär die Betreuung von Privatpersonen mit sich bringen. Eine Erklärung dürfte freilich auch sein, dass der Privatkundenmarkt für nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister leichter zugänglich ist, da Gewerbetreibende zumeist über verfestigte Beziehungen zu Anwaltskanzleien verfügen.

Zudem sind auf Seiten der Anwaltschaft Generalisten stärker von der Reform betroffen als Spezialisten: Generalisten geben zu 26 Prozent an, mit zusätzlicher Konkurrenz zu kämpfen, Spezialisten hingegen nur zu 20 Prozent. Erneut zeigt sich, dass Spezialisten für Veränderungen auf einem sich wandelnden Rechtsdienstleistungsmarkt besser gewappnet und insgesamt erfolgreicher tätig sind⁵. Wie bereits in anderen Untersuchungen belegen die Daten, dass sich innerhalb der Gruppe der Spezialisten jene Anwälte, die sich auf Zielgruppen spezialisieren, von ihren Kollegen unterscheiden, die sich bei ihrer Spezialisierung an Rechtsgebieten orientieren (18 Prozent vs. 21 Prozent verspüren zusätzlichen Wettbewerb).

Neben Kanzleigröße, Mandatsstruktur und Spezialisierung hat auch der Kanzleisitz Auswirkungen auf die Wahrnehmung der veränderten Rahmenbedingungen auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt, wenngleich nicht in ähnlich starkem Maße: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die ihre Kanzlei in kleineren Städten betreiben, nehmen häufiger neue Konkurrenten wahr (24 Prozent in Städten bis 50.000 Einwohner) als Kollegen in größeren Städten (20 Prozent in Städten mit mehr als 200.000 Einwohnern). Keine Auswirkungen haben hingegen das Führen eines Fachanwaltstitels oder das Geschlecht der Befragten.

⁵ Vgl. aktuell etwa auch die Ergebnisse des Vergütungsbarometers 2009, *Hommerich/Kilian, Vergütungsbarometer 2009*, Bonn 2009, S. 73.

⁶ Gestellt wurde eine offene Frage. Für die Auswertung wurden die Antworten in Oberkategorien gruppiert. Die in Tab. 1 wiedergegebenen Prozentzahlen beziehen sich auf die Häufigkeit der Nennung des jeweiligen nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleisters innerhalb der Gruppe aller von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten identifizierten Wettbewerber.

	Nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister	Anteil*
1.	Unfallregulierer (Werkstätten, Autohäuser, Gutachter, Mietwagenunternehmer)	31,3%
2.	Versicherungen	25,5%
3.	Banken, Finanzberater	17,6%
4.	Steuerberater	8,1%
5.	Inkassodienstleister	5,8%
6.	Verbraucher- und Schuldnerberater	5,8%
7.	Hausverwaltungen, Mieterbund	2,1%
8.	Verbände, Kammern, Gewerkschaften	2,1%
9.	Unternehmensberater, Wirtschaftsprüfer	1,8%
10.	Makler	1,3%
	Sonstige	2,1%

III. Wettbewerb – durch wen?

Die befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die stärkeren Wettbewerb wahrnehmen, wurden ergänzend um Auskunft gebeten, welche nicht-anwaltlichen Dienstleister ihnen in dieser Hinsicht bislang besonders aufgefallen sind⁶. Die entsprechende Mitteilung konnten die Teilnehmer auf eine offene Frage hin geben, d.h., es wurden keine Antwortmöglichkeiten zur Auswahl gestellt. Der am häufigsten genannte nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister ist demnach der „Unfallregulierer“, der aus den verschiedensten Quellen herühren kann (Autohändler, Werkstättenbetreiber, Sachverständige, Mietwagenunternehmer). Überwiegend rekrutieren sich Unfallregulierer hierbei aus dem Kreis von Werkstättenbetreibern. Am zweithäufigsten als Wettbewerber genannt werden Versicherungen, gefolgt von Banken und sonstigen Finanzberatern. Diese drei Teilgruppen vereinigen rund 75 Prozent aller Nennungen auf sich. Alle weiteren Berufsgruppen spielen eine eher untergeordnete Rolle. So werden Berufe, über die im Vorfeld der Reform viel diskutiert wurde, so etwa Mediatoren oder Architekten, bislang kaum als Wettbewerber wahrgenommen.

IV. Ausblick

Auch wenn eine deutliche Mehrheit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte rund ein Jahr nach Inkrafttreten des RDG in ihrer persönlichen Berufspraxis keine Auswirkungen der teilweisen Liberalisierung des Rechtsdienstleistungsrechts bemerkt hat, ist eine Teilgruppe der Anwaltschaft von den Reformen betroffen: In besonders starkem Maße spüren die nicht-spezialisierten Rechtsanwälte aus kleineren Kanzleien mit einem hohen Anteil privater Mandanten den verstärkten Wettbewerb durch nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister. Mit diesem Ergebnis geht einher, dass als auffälligste Wettbewerber von den Rechtsanwälten Unfallregulierer und Versicherungen identifiziert werden können.

Soldan Institut: Prof. Dr. Christoph Hommerich, Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian

Hommerich und Kilian sind Vorstände des Soldan Instituts für Anwaltmanagement e. V. Informationen zum Soldan Institut für Anwaltmanagement im Internet unter www.soldaninstitut.de.

Sie erreichen die Autoren unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.